

BNN-Information

Neue Rückstandshöchstgehalte und neue Regelungen für Chlorat

Ab dem 28. Juni 2020 gelten mit der Verordnung (EU) 2020/749 neue Rückstandshöchstgehalte und neue Regelungen für Chlorat.

Hintergrund:

Bis 1992 war Natriumchlorat in Herbiziden in Deutschland zugelassen. 2008 erfolgte auf EU-Ebene mit der Entscheidung 2008/865/EG ein Anwendungsverbot für Chlorat-haltige Pflanzenschutzmittel. Chlorat tritt - neben seiner Anwendung als Herbizid - zudem v.a. als unerwünschtes Nebenprodukt bei der Trinkwasseraufbereitung auf und kann infolgedessen in Lebensmitteln nachgewiesen werden.

Die EFSA hat 2015 ein wissenschaftliches Gutachten zu den Risiken für die öffentliche Gesundheit im Zusammenhang mit Chlorat in Lebensmitteln veröffentlicht und darin einen TDI-Wert (=tolerable daily intake) von 3 µg/kg-Körpergewicht sowie einen ARfD-Wert (=Akute Referenzdosis) von 36 µg/kg Körpergewicht festgelegt.

Bisher galt für Chlorat der allgemeine Höchstgehalt von 0,01 mg/kg („Auffangwert“ für Pestizide) für alle Warenarten.

Da Chlorat jedoch (wie oben beschrieben) nicht durch Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sondern aufgrund von Kontaminationen in/auf Lebensmitteln nachweisbar ist, werden mit der Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2020/749 überarbeitete Höchstgehalte veröffentlicht, die diesem Umstand berücksichtigen. **Die Höchstgehalte gelten für die im Anhang I aufgeführten Warenarten.**

Zum besseren Verständnis ist in den Erwägungsgründen zur Verordnung (EU) 2020/749 aufgeführt:

„Neben seiner früheren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln handelt es sich bei Chlorat auch um einen Stoff, der bei der Verwendung chlorhaltiger Desinfektionsmittel in der Lebensmittelverarbeitung und der Trinkwasseraufbereitung als Nebenprodukt entsteht. Diese Verwendung hat zur Folge, dass sich in Lebensmitteln Chloratrückstände nachweisen lassen.“ (Erwägungsgrund 3)

„[...] Im speziellen Fall von Chlorat, dessen Rückstände nicht auf den Einsatz von Pestiziden, sondern auf die Verwendung chlorhaltiger Lösungen in der Lebensmittelverarbeitung und der Trinkwasseraufbereitung zurückzuführen sind, sollten Höchstgehalte so niedrig wie nach vernünftigem Ermessen erreichbar („as low as reasonably achievable“, ALARA-Prinzip) festgelegt werden; die Einhaltung sollte durch die Befolgung einer guten Herstellungspraxis bei gleichzeitig guter Hygienepraxis möglich sein. [...]“ (Erwägungsgrund 7)

Diese in den Erwägungsgründen aufgeführten Sachverhalte treffen gleichermaßen auf Lebensmittel in Bio-Qualität zu. Chlorat ist (in Analogie zum Perchlorat) auf eine Kontamination zurückzuführen, und nicht auf eine Pestizid-Anwendung.

Folglich fallen Chlorat-Befunde nicht in den Anwendungsbereich des BNN-Orientierungswertes für Pestizide.

Sofern kein Verstoß gegen die Vorschriften des ökologischen Landbaus vorliegt, sind für die Beurteilung von Chlorat-Befunden in Bio-Lebensmitteln die in der Verordnung (EU) 2020/749 festgelegten Höchstgehalte heranzuziehen.

Berlin, 24. Juni 2020